



**Fachinformation zur
naturschutzrechtlichen
Eingriffsregelung – hier:
Bundeskompensationsverordnung**

Impressum

HERAUSGEBER

Eisenbahn-Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

www.eba.bund.de

REDAKTION

Referat 52

Bonn, Mai 2022

Verzeichnis der Änderungen

lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbegründung	Datum
1	2, 9	Redaktionelle Anpassungen der Verweise zur BT-Drs. 19/17344	03.05.2022

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Anwendungsbereich und Übergangsregelung	3
3. Prüfung der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen	5
4. Bestandserfassung und -bewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	6
4.1 Kartieranleitung und Übersetzungsschlüssel (Übergangsregelung)	6
4.2 Mehrstufigkeit des Erfassungs- und Bewertungssystems	7
4.3 Grunderfassung und -bewertung der Biotope und Eingriffsermittlung – Stufe 1	7
4.4 Zusatzerfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Eingriffsermittlung – Stufe 2	8
4.5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	9
5. Prüfung von Kompensationsmaßnahmen.....	11
5.1 Spezielle Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei funktionspezifischer Kompensation ...	12
5.2 Mögliche Ausnahme von der Kompensation der Schutzgüter (Funktionspezifische Kompensation).....	13
5.3 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (nach § 10 BKompV)	13
5.4 Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.....	14
6. Festsetzung der Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen	14
7. Übertragung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen	15
8. Hinweise zur Festsetzung von Ersatzzahlungen	16
8.1 Wann kommt die Ersatzzahlung zur Anwendung?	16
8.2 Wie bemisst sich die Ersatzzahlung?	16
8.3 Modalitäten der Ersatzzahlung	18
9. Anlage: Tabellen.....	18
Tabelle 1 Verfahrensschritte und Besonderheiten bei Anwendung der BKompV	19
Tabelle 2: Zusammenführung der Bewertungskriterien nach § 4 Abs. 3 und Anlage 3 BKompV	26
Tabelle 3: Einordnung und Bewertung von Wäldern und der von Bäumen geprägten Gehölzen, s. BT-Drs. 19/17344, S. 190.....	27

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung vom 14.05.2020 (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) ist am 03.06.2020 in Kraft getreten (BGBl. 2020 I, 1088). Das Ziel der BKompV ist die Vereinheitlichung, Beschleunigung und Transparenz der Anwendung der Eingriffsregelung für Bundesvorhaben, bei gleichzeitiger Wahrung hoher naturschutzfachlicher Standards.

Die BKompV konkretisiert und vereinheitlicht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung. Mit dieser bundeseinheitlichen Vorschrift geht bewusst und gezielt die Abkehr von den einzelnen Regelungen und Vorgaben der Länder einher. Im Anwendungsfall wird also die Eingriffsregelung, das zentrale Instrument des Naturschutzes in der Genehmigungsplanung, komplett neu aufgestellt.

Die Verordnung konkretisiert unterschiedliche Aspekte der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Erfasst werden das Vermeidungsgebot, die Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Zudem sieht der Entwurf spezifische Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen, der Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Ersatzgeldes vor.

Die Verordnung umfasst 18 Paragraphen und sechs zum Teil sehr umfangreiche Anlagen. Ziel der vorliegenden Fachinformation ist es, einen Überblick über die mitunter komplexe Regelungsstruktur, auch im Zusammenspiel zwischen BNatSchG und BKompV einschließlich der Anlagen, zu schaffen und durch die Anwendung der BKompV zu begleiten.

2. Anwendungsbereich und Übergangsregelung

Die Verordnung findet Anwendung, soweit die Vorschriften des Dritten Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das sind diejenigen zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft, ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. „Ausgeführt“ meint hierbei insbesondere die Zulassung von Vorhaben durch Bundesbehörden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (BT-Drs. 19/17344, S. 161). Dies ist bei Planrechtsverfahren nach § 18 AEG fast immer der Fall. Dies ist hingegen nicht der Fall bei Eingriffen im Rahmen von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, deren Eingriffsgenehmigung den Naturschutzbehörden der Länder obliegt.

Die BKompV gilt ab dem 03.06.2020. Sie enthält Übergangsregelungen in § 17 BKompV, wonach sie nicht anzuwenden ist auf Eingriffe in Natur und Landschaft,

- deren Zulassung vor diesem Datum beantragt wurde oder deren Anzeige vor diesem Datum erfolgt ist,
- hinsichtlich derer die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 UVPG vor diesem Datum eingeleitet worden ist (üblicherweise mit Eingang des Antrags auf Planrecht, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG),
- hinsichtlich derer die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Abs. 1 UVPG vor diesem Datum eingeleitet worden ist (üblicherweise mit Eingang des Antrags auf Scoping, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 UVPG) oder
- hinsichtlich derer die Vorlage des UVP-Berichts durch die Vorhabenträgerin nach § 16 UVPG vor diesem Datum erfolgt ist (üblicherweise mit Eingang des Antrags auf Planrecht, vgl. § 16 Abs. 2 UVPG und „Leitfaden Antragsunterlagen“ August 2018 S. 8 und 31) oder wenn für das Zulassungsverfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG die Fassung des UVPG Anwendung findet, die vor dem 16.05.2017 galt (BT-Drs. 19/17344 S. 173). Dieser letzte Übergangsfall gilt nur, wenn in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Praktische Bedeutung erlangt er, wenn vor dem 16.05.2017 ein Scoping eingeleitet worden ist (s.o.) aber der UVP-Bericht erst nach dem In Kraft treten der BKompV eingereicht wird.

Die Feststellung der UVP-Pflicht, die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und die Vorlage des UVP-Berichts kann nach dem UVPG auch zu anderen Zeitpunkten als den oben genannten erfolgen (siehe § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 1 UVPG); dann ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Es ist stets der frühere rechtlich relevante Zeitpunkt entscheidend (Beispiel: bei einem Antrag auf Scoping und der später erfolgenden Vorlage des UVP-Berichts ist der Zeitpunkt des Antrags auf Scoping entscheidend).

Abweichend von diesen Vorgaben kann der Verursacher des Eingriffs, also die Vorhabenträgerin, auch einen Antrag auf Anwendung der BKompV stellen.

Auch auf **Planänderungen nach § 76 VwVfG** (d. h. nach Feststellung, jedoch vor Fertigstellung des Vorhabens), die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden sind, ist die BKompV grundsätzlich anzuwenden. Entscheidend ist hier das Datum der Antragstellung für die Planänderung bzw. der Einleitung eines Screenings oder Scopings, der Vorlage eines UVP-Berichts oder die Anwendbarkeit des alten UVPG (siehe oben). Die Frage ist, ob der neue Eingriff vor dem 03.06.2020 bereits Gegenstand eines Verfahrensschritts nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BKompV gewesen ist; wenn ja, findet die BKompV keine Anwendung. Das kann (abgesehen von der Antragstellung) theoretisch auch ein Verfahrensschritt im Ausgangsverfahren sein. Praktisch relevant kann dies insbesondere bei einem früheren Scoping sein, wenn der nach § 15 UVPG bzw. nach § 5 UVPG a.F. festgelegte Untersuchungsrahmen vollständig den neuen Eingriff abdeckt. Kann nicht nachvollzogen werden, ob der Eingriff bereits Gegenstand eines Verfahrensschritts nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BKompV zum Ausgangsverfahren gewesen ist, kommt es auf Screening, Scoping oder UVP-Bericht zur Planänderung an. Dieser Bezugspunkt wird voraussichtlich aus Zweckmäßigkeitserwägungen in den meisten Fällen gewählt werden, da die Prüfung, ob das zurückliegende Scoping den Eingriff abdeckt, aufwändig sein kann. Die Vorhabenträgerin hat die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit von altem oder neuem Recht darzulegen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der BKompV ist aber stets, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben, also die Planänderung selbst, Eingriffe in Natur und Landschaft (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG) entstehen. Nur diese werden nach der BKompV bearbeitet.

Hierzu sind insbesondere folgende Fallgruppen möglich:

Planänderung	Anwendung der BKompV
Alter Eingriff wird verringert (weniger Fläche, Verringerung der Stärke, Dauer oder Reichweite der Beeinträchtigung)	Nein
Vorher kein Eingriff, nun erstmals Eingriff vorhanden	Ja
Neuer Eingriff tritt hinzu (mehr Fläche, Vergrößerung der Stärke, Dauer oder Reichweite der Beeinträchtigung)	Neuer Eingriff: BKompV
Alter Eingriff wird verringert, (anderer) neuer Eingriff tritt hinzu	Neuer Eingriff: BKompV Alter Eingriff (Verringerung): grundsätzlich nach dem Recht der Ausgangsentscheidung. Ausnahme möglich nach fachlichen Zweckmäßigkeitserwägungen, um eine Verrechnung von neuem Eingriff und altem (verringertem) Eingriff zu ermöglichen
Eingriff bleibt gleich, Kompensation wird verändert	Nein

Ist die BKompV **zeitlich oder sachlich nicht anwendbar**, verbleibt es bei den Vorgaben des BNatSchG und der Bundesländer zur Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Art.72 Abs.3 S.1 Nr.2 GG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichende Regelungen zu treffen, soweit nicht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder das Recht des Meeresnaturschutzes betroffen sind. Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht abweichungsfest ist, haben die die Bundesländer insoweit das Recht, konkurrierende Gesetze zu erlassen. Hat ein Bundesland erfolgreich von diesem Recht zur Abweichungsgesetzgebung Gebrauch gemacht, ist die BKompV in dem entsprechenden Bundesland insoweit nicht mehr anzuwenden.

3. Prüfung der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BKompV gelten als Vermeidungsmaßnahmen alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die geeignet sind, bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ganz oder teilweise zu verhindern. Somit werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter dem Begriff der Vermeidungsmaßnahmen zusammengefasst.

Bei der Prüfung der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BKompV).
- Alternativen sind unzumutbar, wenn der Mehraufwand unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Eingriffs sowie der Bedeutung des betroffenen Schutzguts außer Verhältnis zu der erreichbaren Verringerung und der Schwere der Beeinträchtigungen steht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKompV).
- Bei der Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere die Versiegelung von Böden, durch den Eingriff zu verringern (§ 2 Abs. 3 BKompV).
- Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ist auch dann am gleichen Ort erreicht, wenn die bei der Durchführung gewählte Alternative mit geringfügigen räumlichen Anpassungen verbunden ist, insbesondere mit Verlagerungen auf demselben Grundstück oder auf eine unmittelbar angrenzende Fläche, die der Verursacher des Eingriffs rechtlich und tatsächlich nutzen kann (§ 3 Abs. 3 BKompV).

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Dabei hat der Verursacher eines Eingriffs schutzgut- und funktionsbezogen darzulegen, weshalb die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht vermieden werden können (s. § 3 Abs. 4 Satz 2 BKompV).

Hinweis: Die im Rahmen des Vermeidungsgebots der Eingriffsregelung geforderte Alternativenprüfung ist deutlich von anderen Prüfungen gleichen Namens zu unterscheiden. Für die Alternativenprüfung im Rahmen des FFH-Abweichungsverfahrens (s. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) oder im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme (s. § 45 Abs. 7 BNatSchG) gelten gesonderte Vorgaben.

4. Bestandserfassung und -bewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

4.1 Kartieranleitung und Übersetzungsschlüssel (Übergangsregelung)

Die Grundlage für die Biotoperfassung und die nachfolgenden Bewertungsschritte bildet die Liste der Biotoptypen und -werte in Anlage 2 der BKompV. Die Erfassung von realen Biotopen und die Zuordnung zu den in dieser Liste geführten Biotoptypen erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BKompV nach einer Kartieranleitung, die das BMU erst für die Kartierperiode 2022 in Aussicht gestellt hat. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 BKompV soll die Erfassung bis zum Vorliegen dieser Kartieranleitung anhand der bereits gebräuchlichen Kartieranleitungen der jeweils betroffenen Bundesländer erfolgen. Um die BKompV im Weiteren anwenden zu können, sind dann die anhand der Länder-Biotopschlüssel ermittelten Biotoptypen in die Biotoptypen der Anlage 2 der BKompV¹ umzuschlüsseln. Entsprechende Übersetzungsschlüssel erstellt das BMU unter Beteiligung der Bundesländer. Sie sind zu finden unter:

<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html>

Für die **Bewertung** der vorhandenen Biotope und der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist aber **stets** die BKompV heranzuziehen.

¹ BT-Drs. 19/17344 S. 173

4.2 Mehrstufigkeit des Erfassungs- und Bewertungssystems

Die BKompV gibt ein mehrstufiges System vor:

Stufe 1 – Die Grunderfassung und -bewertung der Biotop. Diese ist gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2 BKompV ist **in jedem Fall** zur Ermittlung des Eingriffs und seiner Folgen durchzuführen.

Stufe 2 – Die Zusatzerfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter. Diese ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2, § 6 BKompV **nur in den dort aufgezählten** Fällen durchzuführen. Die Prüfung, ob diese Erfassung und Bewertung durchzuführen ist, hat jedoch in allen Planrechtsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Erfassungs- und Bewertungsschritte im Anhang dieser Fachinformation in der Tabelle Tab. 1 Teil A (Grunderfassung und -bewertung der Biotop), Teil B (Bestandserfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen detailliert dargestellt.

4.3 Grunderfassung und -bewertung der Biotop und Eingriffsermittlung – Stufe 1

Die BKompV gibt in § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m Anlage 2 die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen im Einwirkungsbereich des Vorhabens vor. Alle im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Biotop sind zu erfassen und einem Biototyp aus der Anlage 2 Spalte 2 zuzuordnen. Anlage 2 enthält eine bundesweite Liste der Biotoptypen, die jeweils mit einem Biototypenwert auf einer Skala von 0 bis 24 Punkten bewertet sind (s. Anlage 2 Spalte 3). Im Einzelfall wird der Biototypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 um bis zu drei Wertpunkte erhöht, wenn das Biotop überdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, oder wird um bis zu drei Wertpunkte verringert, wenn das Biotop unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist. Für die Erteilung von Zu- oder Abschlägen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt: Flächengröße, abiotische und biotische Ausstattung und Lage zu anderen Biotopen. Der ggf. unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen ermittelte Biotopwert wird zudem einer Wertstufe zugeordnet (sehr gering bis hervorragend). Diese Erfassungs- und Bewertungsschritte sind in Tabelle 1 unter A1 bis A5 dargestellt.

Die Eingriffsermittlung und -bewertung für Biotop ist im Hinblick auf die **unmittelbaren** Wirkungen in § 5 Abs. 3 geregelt. Als unmittelbare Wirkungen werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Flächeninanspruchnahmen bezeichnet. Dazu werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Biotop ermittelt und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ bewertet.

Dabei ist der Begriff „Stärke“ im Sinne von Intensität, der Begriff „Dauer“ im Sinne von Zeitdauer und der Begriff „Reichweite“ im Sinne von Ausbreitung (d. h. Umfang der Flächeninanspruchnahme) zu verstehen (siehe auch Tabelle 1 unter A 6).

Die Eingriffsermittlung und -bewertung für Biotop ist im Hinblick auf die **mittelbaren** Wirkungen in § 5 Abs. 4 geregelt. Mittelbare Wirkungen sind z. B. Schadstoffeinträge, Verschattung oder Verlärmung. Die Bewertung dieser Wirkungen erfolgt anhand der Parameter Stärke, Dauer und Reichweite und wird mit einem Faktor (0,1 bis 1,0) ausgedrückt. Die Reichweite der jeweiligen Wirkungen hängt unter anderem vom Eingriffstyp bzw. den damit verbundenen unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen ab. Relevante Bewertungskriterien sind u. a. der Grad der mechanischen, chemischen oder akustischen Einwirkung sowie der zeitliche und räumliche Umfang der Einwirkung. Für die Bewertung dieser mittelbaren Wirkungen kann eine Zuordnung nach unterschiedlichen Wirkzonen vorgenommen werden. Anschließend erfolgt eine Übersetzung der zuvor ermittelten Faktoren in Stufen (gering – mittel – hoch). Dabei entsprechen die Faktoren 0,1 bis 0,3 der Stufe „gering“, die Faktoren 0,4 bis 0,6 der Stufe „mittel“ und die Faktoren 0,7 bis 1 der Stufe „hoch“ (siehe auch Tabelle 1 unter A 7).

Sofern sich durch mittelbare Wirkungen die Zuordnung eines Biotoptyps gemäß Anlage 2 ändert, gilt die Wirkung als unmittelbare Flächeninanspruchnahme, z. B. wenn sich aufgrund der mittelbaren Wirkungen des Vorhabens die Standortbedingungen ändern, wenn beispielsweise aufgrund von Verschattung die trockenheit- und sonnenliebenden Arten eines Biotops verdrängt werden.

Schließlich ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 festzustellen, ob diese unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen jeweils als unerheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

Zur Bestimmung der Eingriffsintensität werden in Anlage 3 in Form einer Matrix die sechs Wertstufen für die Bedeutung der jeweiligen Funktion eines Schutzguts in Beziehung zu den drei Stufen der Intensität der Beeinträchtigungen gesetzt.

Für die Nachvollziehbarkeit der Eingriffsbewertung der Biotop wird auf Tabelle 1, unter Teil A Punkt A 8 verwiesen, zu den Schlussfolgerungen auf Kapitel 4.5 dieses Dokuments.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 1 bleiben vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bei der Bewertung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 außer Betracht.

4.4 Zusatzerfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Eingriffsermittlung – Stufe 2

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 4 Abs. 3 BKompV zu prüfen, ob die in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten Schutzgüter und Funktionen zusätzlich zu erfassen und zu bewerten sind.

Maßstab ist die qualifizierte Betroffenheit des jeweiligen Schutzgutes durch das Vorhaben: Für das Schutzgut Landschaftsbild löst eine erhebliche Beeinträchtigung diese Zusatzbewertung aus, für die

übrigen Schutzgüter ist hierfür eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere erforderlich. Für die Details wird auf Tabelle 1 unter Schritt B 1, B 1a und B 1b in Verbindung mit Tabelle 2 verwiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 6 BKompV. Die in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 BKompV genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen sind anhand der Anlage 1 Spalte 3 BKompV zu erfassen und bewerten. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Funktionen nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 (BKompV) sind die ausgehenden Wirkungen des Vorhabens auf die erfassten und bewerteten Funktionen zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

Die Abfolge der Bewertungsschritte ist dargestellt in Tabelle 1 unter B 2 bis B 4.

Das Vorliegen oder nicht Vorliegen der Voraussetzungen für die zusätzliche Erfassung und Bewertung sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Vorhabenträgerin nachvollziehbar darzulegen. Das Eisenbahn-Bundesamt beteiligt die zuständige Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung im Zulassungsverfahren unter explizitem Hinweis auf die Beteiligung auch gemäß § 4 Abs. 3 BKompV. Es prüft die Voraussetzungen überschlüssig anhand der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde und dokumentiert die Prüfung und das Ergebnis in einem Aktenvermerk.

Für die Vorhabenträgerin wird es in der Regel sinnvoll sein, vor bzw. im Zuge der Erstellung des LBP die fachliche Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde zu der Frage der qualifizierten Betroffenheit der Schutzgüter einzuholen, um eine spätere Anpassung der Methodik und ggf. Neukonzeption der Kompensation zu vermeiden.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 1 bleiben vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bei der Bewertung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 außer Betracht.

4.5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der aktuell vorhandene Zustand bildet die Ausgangsbasis der Eingriffsbewertung und somit auch der Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

Der biotopwertbezogene und der funktionsspezifische Kompensationsbedarf werden zunächst gesondert ermittelt.

Die Ermittlung des **biotopwertbezogenen** Kompensationsbedarfs erfolgt für die Biotope, für die mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Bedarf wird für unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen getrennt ermittelt und dann addiert.

- Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei unmittelbaren Beeinträchtigungen wird die betroffene Fläche mit dem jeweiligen Biotopwertverlust (= „Biotopwert des aktuellen Zustandes“ minus „Biotopwert des geplanten Zustandes nach Realisierung des Vorhabens“) multipliziert.
- Bei den mittelbaren Beeinträchtigungen werden der Biotopwert des vorhandenen Zustands mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern und dem nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 zugeordneten Faktor multipliziert.

Als Ergebnis liegt eine Anzahl an Wertpunkten vor, die zu kompensieren ist. Gegebenenfalls reduziert sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf um die Wertpunkte, die mit einer funktionspezifischen Maßnahme erzielt werden (s. § 8 Abs. 1 Satz 3 BKompV).

Die Ermittlung des **funktionspezifischen** Kompensationsbedarfs ist erforderlich:

- im Falle der Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist.
- im Falle des Schutzgutes Landschaftsbild, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung oder eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist.

Die Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ. Die einzelnen Schritte der Bewertung werden in Tabelle 1 unter Teil C – „Biotopwertbezogener und funktionspezifischer Kompensationsbedarf“ sowie D – „Kompensation bei mindestens erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen“ dargestellt.

Im Rahmen der Festsetzung des Kompensationsumfangs ist zu prüfen, inwieweit beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bereits durch folgende anerkennungsfähige Maßnahmen des Verursachers kompensiert werden (s. § 2 Abs. 4 Satz 1 BKompV).

5. Prüfung von Kompensationsmaßnahmen

Der unter Kapitel 4.5 ermittelte Kompensationsbedarf, der sich aus dem biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf (Wertpunkte) und ggf. dem funktionsspezifischen Kompensationsbedarf (verbal-argumentativ) ergibt, muss vollständig ausgeglichen werden.

Hierbei gelten **erhebliche Beeinträchtigungen** von Biotopen (Biotopwert) als ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 7 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Dieser nach § 7 Absatz 1 ermittelte biotopwertbezogene Kompensationsbedarf reduziert sich ggf. um den Biotopwert, der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 bis 5 erzielt worden ist.

Der Biotopwert der Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) und des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop) multipliziert mit der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern.

Maßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, mit denen eine Entsiegelung oder Wiedervernetzung (z.B. Grünbrücken oder Amphibiendurchlässe) einhergeht, sind in besonderem Umfang zu honorieren. Entsiegelungsmaßnahmen sind mit zusätzlichen 30 Wertpunkten pro m² anzuerkennen. Für die Honorierung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung bietet die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 3 BKompV, S. 192 eine Hilfestellung.

Maßnahmen zur Entsiegelung dienen insbesondere dazu, eingriffsbedingte Neuversiegelungen und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Werden solche Maßnahmen festgesetzt, ist Anlage 6 Abschnitt B zu beachten.

Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sollen insbesondere dazu dienen, bestehende Beeinträchtigungen der ökologischen Austauschbeziehungen sowie des räumlichen Zusammenhangs von Lebensräumen zu verringern. Sie werden unter Beachtung der Anlage 6 Abschnitt C festgesetzt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen jeweils multifunktional, d. h. auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung **mehrerer** beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ausgerichtet sein.

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs soll insbesondere auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgegriffen werden, soweit diese Maßnahmen die Anforderungen der §§ 8 und 9 erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist. Bei Vorhaben, deren Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Bundesinteresses erforderlich ist, kann zur Deckung des Kompensationsbedarfs auch auf die durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereitgestellten bevorrateten Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden (§ 2 Abs. 5 Satz3 BKompV).

Folgende Maßnahmen können zur Eingriffskompensation herangezogen werden, soweit sie die Anforderungen der §§ 8 und 9 erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist:

1. Festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- a) für den Biotopverbund im Sinne des § 20 Absatz 1 BNatSchG,
- b) für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BNatSchG und
- c) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 BNatSchG,

2. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der Festsetzung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 3, die in Anlage 6 aufgeführt sind, sind die dort genannten Anforderungen regelmäßig beachtlich.

Weitere Einzelheiten sind der Tabelle 1 unter Punkt D1a und D1b zu entnehmen.

5.1 Spezielle Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei funktionspezifischer Kompensation

Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 3, i. V. m. Anlage 5 Teil A Spalte 3 und 4) sind funktionspezifisch gleichartig hinsichtlich der jeweils beeinträchtigten Funktion des Schutzguts zu wählen. Sie sollen nach Möglichkeit eng mit dem beeinträchtigten Raum verbunden sein. Entwicklungszeiten sind nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 5) sind funktionspezifisch gleichwertig hinsichtlich der jeweils beeinträchtigten Funktion des Schutzguts zu wählen. Sie sind unter Bezug auf den beeinträchtigten Raum, zumindest jedoch so durchzuführen, dass die jeweilige Funktion im betroffenen Naturraum hergestellt wird (siehe Anlage 4). Entwicklungszeiten sind nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

Entwicklungszeiten (sog. Time-lag) finden lediglich bei funktionspezifischer Kompensation Berücksichtigung. Die Regelungen der Anlage 5 Abschnitt B dazu lauten:

- Bei Entwicklungszeiten von weniger als 30 Jahren ist kein Time-lag-Aufschlag erforderlich.
- Sofern die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 30 Jahre überschreitet, ist eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche um 25 Prozent erforderlich, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen (Time-lag-Aufschlag).
- Sofern Biotoptypen oder Zielzustände anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 erheblich beeinträchtigt werden, sind neben den langfristig wirksamen Maßnahmen mit einer

Entwicklungszeit von mehr als 100 Jahren kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von weniger als 30 Jahren vorzusehen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 Prozent des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen.

5.2 Mögliche Ausnahme von der Kompensation der Schutzgüter (Funktionsspezifische Kompensation)

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ist die funktionsspezifische Kompensation der Schutzgüter entbehrlich, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln. So ist die Kompensation weiterer Schutzgüter entbehrlich, wenn

- keine sinnvollen Maßnahmen möglich sind und durch Maßnahmen auf der Grundlage eines (in der Regel behördlichen) Konzepts eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt **oder**
- höherwertige Biotope innerhalb von 5 Jahren durch den Eingriff auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche entstehen oder entwickelt werden können; die Begründung verweist hier als Beispiel auf den Rohstoffabbau (speziell für das Schutzgut Biotope) **oder**
- für die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Luft nach speziellem Fachrecht entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind.

5.3 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange (nach § 10 BKompV)

Sofern für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Flächen vorgesehen sind, auf denen agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sein können, beteiligt das Eisenbahn-Bundesamt bei der Prüfung der Geeignetheit der Flächen die zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörden im Rahmen des planrechtlichen Beteiligungsverfahrens; auf die Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BKompV soll dabei explizit hingewiesen werden. Agrarstrukturelle Belange sind insbesondere betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist.

Eine Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden kann nur erfolgen nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung im

Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (regelmäßig Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Definition, welche Böden hierunter zu verstehen sind und die ihr zu Grunde liegenden Bewertungskriterien, finden sich in § 10 Abs. 2 BKompV.

5.4 Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar (außer durch entsprechende Rückbauten). Hier erfolgt die Feststellung der Erfordernis einer Ersatzzahlung und Berechnung (§ 13 Abs. 1, 2 i. v. m § 14, s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

6. Festsetzung der Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Mit der Planrechtsentscheidung ist nach § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG der Zeitraum für die erforderliche Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen, der die Dauer der für Entwicklung und Erhaltung erforderlichen Pflege einschließt. Der Unterhaltungszeitraum überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht, die Art der Maßnahme kann aber unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine längere Dauer erforderlich machen.

Auch über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, ist im Rahmen des Planrechts zu entscheiden. Bei der Wahl des rechtlichen Sicherungsinstrumentes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die BKompV legt fest, dass

- Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, keiner dinglichen Sicherung bedürfen und dass
- Maßnahmen, die auf Grundstücken des Verursachers eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, in der Regel keiner dinglichen Sicherung bedürfen.

Sofern Kompensationsmaßnahmen auf Flächen privater Dritter durchgeführt werden sollen, ist mit der Planrechtsentscheidung regelmäßig die dingliche Sicherung festzusetzen. Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung durch die öffentliche Hand an einen Privaten, ist die dingliche Sicherung in der Regel nachzuholen. In jedem Fall ist der Eingriffs-Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich

für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG.

Die rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

Als rechtliches Sicherungsmittel kommen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bei Unterlassungs- und Duldungspflichten und u. U. eine Reallast bei Handlungspflichten oder auch eine öffentlich-rechtliche Baulast in Betracht.

7. Übertragung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs (oder ggf. dessen Rechtsnachfolger) verpflichtet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) auszuführen, über einen bestimmten Zeitraum zu unterhalten und zu sichern.

§ 12 Abs. 3 BKompV ermöglicht es dem Verursacher eines Eingriffs, die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Vertrag auf eine Einrichtung zu übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. Einrichtungen können die BImA oder landesrechtlich anerkannte Einrichtungen (wie Flächenagenturen oder Poolbetreiber) sein. Gemeint ist nicht die Übertragung der Verpflichtung zur Durchführung, eine solche Regelung ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 15 Abs. 8 BNatSchG nicht umfasst, es besteht eine gesonderte Ermächtigung in § 16 Abs. 2 BNatSchG an die Länder. Die Vorhabenträgerin beauftragt regelmäßig Fachfirmen mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen; die Regelung des § 12 Abs. 3 BKompV bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Möglichkeit eingeschränkt werden sollte. Es handelt sich vielmehr um eine deklaratorische Vorschrift, die für eine Übertragung der Durchführung bestimmte Adressaten hervorhebt, andere aber nicht ausschließt.

Die Übertragung der Durchführung ist nicht Gegenstand der Planrechtsentscheidung, hier wird stets die Vorhabenträgerin verpflichtet, nicht etwa ein Vertragspartner der Vorhabenträgerin, auch wenn der Vertrag schon vor der Planrechtsentscheidung vereinbart wird. Besonderheiten ergeben sich aber bei der Vollzugskontrolle, da hier mit der Vorhabenträgerin und dem Vertragspartner interagiert wird.

8. Hinweise zur Festsetzung von Ersatzzahlungen

8.1 Wann kommt die Ersatzzahlung zur Anwendung?

Die Ersatzzahlung fungiert wie bisher als ultima ratio in der Rechtsfolgenkaskade der Eingriffsregelung: Der Verursacher hat gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten, wenn die erheblichen Beeinträchtigungen weder vollständig zu vermeiden, noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und der Eingriff nach der Abwägungsentscheidung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG dennoch zugelassen wird, weil die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range nicht vorgehen. Als Verhinderungsgründe kommen rechtliche oder tatsächliche Umstände in Betracht; nach § 13 Abs. 1 BKompV ist dies insbesondere der Fall, wenn die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast-, Turm- oder sonstige Hochbauten von mehr als 20 Metern Höhe gelten regelmäßig als nicht kompensierbar (s. § 13 Abs. 2 Satz 1 BKompV).

Die Vorhabenträgerin hat die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersatzbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im LBP oder landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzulegen.

8.2 Wie bemisst sich die Ersatzzahlung?

Bei der Bemessung der Höhe der Ersatzzahlung sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Fall: die Kosten für fiktive, nicht durchführbare Kompensationsmaßnahmen sind ermittelbar oder
2. Fall: die Kosten sind nicht ermittelbar.

Zu Fall 1: Kosten für fiktive nicht durchführbare Kompensationsmaßnahmen

Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Es handelt sich also um eine Vollkostenrechnung. Die Kosten für die Flächenbereitstellung sind dabei auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) festzustellen (§ 14 Abs. 1 BKompV).

Die Kosten für die nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden regelmäßig zu ermitteln sein. Eine Kostenermittlung entfällt allerdings in den Fällen, wenn die Beeinträchtigungen i.S. § 13 Abs. 2 BKompV nicht kompensierbar, also keine entsprechend geeigneten Maßnahmen planbar sind.

Bei der Ermittlung des Ersatzgeldes ist folgendes zu beachten:

Das Ersatzgeld bemisst sich nach	Im Einzelnen gehört regelmäßig dazu (nicht abschließend):
Planungskosten	Kosten, die aufgrund der Vergabe der Planung der Kompensationsflächen entstehen, oder entsprechende Kosten für entsprechendes Personal und Sachmittel
Kosten für die Flächenbereitstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstückspreis (Ermittlung auf der Grundlage des Bodenrichtwertes nach § 196 BauGB). Auch: Wertminderung bereits verfügbarer Grundstücke, wenn die Nutzung vorher ökonomisch einträglicher war • Notarkosten • Grunderwerbsteuer • Kosten für Grundbucheinträge
Herrichtungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage der Fläche (z. B. Kosten für Pflanz- und Saatgut, Hilfsmittel wie zum Beispiel Verbisschutz oder Pfähle, Arbeitskosten) • Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
Dauerhafte Unterhaltung bzw. Pflege (kapitalisiert)	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Pflegearbeiten wie Mahd, Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern • Sporadisch und je nach Lage der Flächen Entfernung von Unrat, Müll etc.² • Verkehrssicherungspflichten.¹
Sonstige Verwaltungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für Verwaltungs- und Fachkräfte zur Mittelverwaltung • Vergabe und Abwicklung von Planungs-, Herrichtungs- und Pflegeaufträgen • Personal- und Sachmittel für die Flächenkontrolle

² Verbleibt die Kompensationsfläche im Eigentum der DB bzw. des Eingreifers, sind solche allgemeinen Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig nicht Gegenstand der Planrechtsentscheidung. Geht allerdings die Verpflichtung zur Unterhaltung einer Fläche vollständig auf Dritte über, können die allgemeinen Unterhaltungspflichten wie Müll sammeln oder die aufwändige Verkehrssicherung in der Vollkostenrechnung berücksichtigt werden.

Zu Fall 2: Kosten nicht ermittelbar

Sofern die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen nicht feststellbar sind, ist **für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** die Höhe der Ersatzzahlung nach § 14 Abs. 2 und 3 BKompV zu ermitteln. **Für andere Beeinträchtigungen** des Naturhaushaltes bemisst sich die Ersatzzahlung wie bisher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatschG nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

8.3 Modalitäten der Ersatzzahlung

Die Ersatzzahlung wird vom EBA im Zulassungsbescheid festgesetzt. Dabei wird der gesetzlich vorgegebene Zahlungstermin (Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs) beachtet.

Bestehende landesrechtliche Vorgaben z. B. zum Empfänger der Ersatzzahlung sind weiterhin beachtlich, siehe z. B. § 15 Abs. 4 Satz 1 NatSchG BW, da die BKompV keine entsprechende Verfahrensregelung vorgibt (S. § 15 Abs. 8 BNatSchG).

9. Anlage: Tabellen

Tabelle 1 Verfahrensschritte und Besonderheiten bei Anwendung der BKompV

A	A – Grunderfassung und -bewertung der Biotope					
	Schritte der Erfassung und Bewertung		Parameter	nach BKompV	im Einzelnen	Hinweis
Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustandes	A 1	Erfassung der vorhandenen Biotope im Einwirkungsbereich des Vorhabens und jeweils Zuordnung zum Biotoptyp	Biotoptyp	§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Spalte 2	(s. Liste)	
	A 2	Ermittlung des Biotoptypenwerts jedes der unter A 1 identifizierten Biotope im Einwirkungsbereich des Vorhabens (obligat)	Biotopwert in Wertpunkten (WP), Teil 1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Spalte 3	(s. Liste)	für die Bewertung Biotoptypen des Waldes und der von Bäumen geprägten Gehölze ist die Ausprägung jung-mittel-alt maßgebend; Hinweise im Einzelnen s. Tabelle 3
	A 3	im Einzelfall (fakultativ): Ermittlung von Zu- und Abschlägen für die unter 2 ermittelten Biotoptypenwerte bei entsprechender Abweichung der Ausprägung des Biotops im Verhältnis zum Durchschnitt	Biotopwert, Teil 2: Überdurchschnittlich gute Ausprägung: bis zu drei Wertpunkte (WP) Erhöhung Unterdurchschnittlich gute Ausprägung: bis zu 3 WP Verringerung	§ 5 Abs. 1 Sätze 2-4:	Für die Erteilung von Zu- oder Abschlägen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt 1. Flächengröße, 2. abiotische und biotische Ausstattung und 3. Lage zu anderen Biotopen.	
	A 4	Summenbildung aus Biotopwert Teil 1 und ggf. Teil 2 (s. Schritt A 3)	Biotopwert gesamt (Einheit: WP)	§ 5 Abs. 1 Satz 4		

	A 5	Zuordnung des ermittelten Biotopwertes (WP) zur entsprechenden Wertstufe	Wertstufe des vorhandenen Zustands jedes Biotops im Einwirkungsbereich des Vorhabens	§ 5 Abs. 2	Biotopwert Wertstufe 0 bis 4 = sehr gering 5 bis 9 = gering 10 bis 15 = mittel 16 bis 18 = hoch 19 bis 21 = sehr hoch 22 bis 24 = hervorragend	
Eingriffsbewertung	A 6	Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen	Stärke (im Sinne von Intensität), Dauer (im Sinne von Zeitdauer) Reichweite (im Sinne von Ausbreitung)	§ 5 Abs. 3	gering mittel hoch	Gemeint sind unmittelbare Beeinträchtigungen. Mittelbare Beeinträchtigungen siehe A 7
	A 7	Bewertung von mittelbaren Wirkungen	Vergabe eines Faktors von 0,1 bis 1,0 nach Stärke (Grad der mechanischen, chemischen oder akustischen Einwirkung) Dauer (zeitlicher Umfang) Reichweite (räumlicher Umfang) der mittelbaren Wirkungen	§ 5 Abs. 4	Zuordnung der ermittelten Faktoren zu Stufen Faktor 0,1 - 0,3 → Stufe „gering“, Faktor 0,4 - 0,6 → Stufe „mittel“, Faktor 0,7 - 1,0 → Stufe „hoch“	Die Zuordnung kann nach unterschiedlichen Wirkzonen erfolgen; es folgt eine Übersetzung der Faktoren in Stufen
	A 8	Jeweils Einstufung der Erheblichkeit der unter Punkt A 6 und A 7 identifizierten Beeinträchtigungen	Erheblichkeitsstufe	§ 5 Abs. 3 i. V. m. Anlage 3	nicht erheblich erheblich erheblich mit besonderer Schwere	

B	B – Zusatzerfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen				
	Schritte der Prüfung, Erfassung und Bewertung	Parameter	nach BKompV	im Einzelnen	

Entscheidung, ob Erfassung für weitere Schutzgüter erforderlich	B 1	Prüfung durch das EBA unter Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde		§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 6 und Anlage 1		
	B 1a	ob eine erhebliche Beeinträchtigung <u>besonderer Schwere</u> zu erwarten ist jeweils für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft	Ermittlung der Wertstufe nach Anlage 1, Spalte 4, Verknüpfung über Anlage 3 => Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, s. gesonderte Tabellen zu den Schutzgütern (beispielhaft für Wasser)	§ 4 Abs. 3 Nr. 1		Wenn ja: weiter mit B 2 Wenn nein: keine Erfassung und Bewertung einzelner Funktionen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft erforderlich
	B 1b	ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist für das Schutzgut Landschaftsbild	Ermittlung der Wertstufe nach Anlage 1, Spalte 4, Verknüpfung über Anlage 3 → Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, s. gesonderte Tabellen zum Schutzgut Landschaftsbild	§ 4 Abs. 3 Nr. 2		Wenn ja: weiter mit B 2 Wenn nein: keine Erfassung und Bewertung einzelner Funktionen für das Schutzgut Landschaftsbild erforderlich
Zustandserfassung und -bewertung	B 2	sofern nach Prüfung unter B 1 jeweils erforderlich: Erfassung und Bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen des vorhandenen Zustands für das jeweilige nach B 1 ermittelte betroffene Schutzgut	Bedeutung der Funktionen im Einwirkungsbereich des Vorhabens: Für das jeweils betroffene Schutzgut erfolgt die Bewertung nach vorgegebener Skala, für das Schutzgut Wasser erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ.	§ 6 i. V. m. Anlage 1	Wertstufen (sehr gering) gering mittel hoch sehr hoch hervorragend	
Eingriffsbewertung	B 3	Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen	Stärke Dauer Reichweite	§ 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1	gering mittel hoch	
	B 4	Einstufung der Erheblichkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen		§ 6 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 3	nicht erheblich, erheblich oder	Beachten: Sonderregelung für Schutzgut Boden gemäß Anlage 3, Abschnitt 2. –

					erheblich mit besonderer Schwere	siehe hierzu auch Tabelle 2 am Ende dieses Dokuments
--	--	--	--	--	----------------------------------	--

C	C - Biotopwertbezogener und funktionsspezifischer Kompensationsbedarf - Erforderlich für alle Biotope, bei denen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist					
	Verfahrensschritte		Parameter	Berechnung	Nach BKompV	Erläuterung/Ergänzung
Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs	C 1a	Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs für Flächeninanspruchnahmen (=unmittelbare Beeinträchtigung)	Zu kompensierender flächenbezogener Biotopwert [Wertpunkte]	(aktueller Biotopwert – nach Eingriff erwarteter Biotopwert) x beeinträchtigte Fläche [m ²]	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 2 Spalte 2 und 3	Ist für jedes betroffene Biotop zu ermitteln
	C 1b	Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs für mittelbare Beeinträchtigungen:	Zu kompensierender Biotopwert für mittelbare Beeinträchtigungen [Wertpunkte]	aktueller Biotopwert x beeinträchtigte Fläche [m ²] x zugewiesener Faktor 0,1 bis 1,0 (s. A 8)	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 und § 5 Abs. 4	Ist für jedes betroffene Biotop zu ermitteln
	C 1c	Summenbildung	Biotopwertbezogener Kompensationsbedarf [Wertpunkte]	Wertpunkte C 1a + C 1b	§ 7 Abs. 1 Satz 3	
	C 1d	Anrechnung von funktionsspezifischen Kompensationsmaßnahmen auf C 1c (siehe hierzu auch Fachinformation, Kap. 4.5 und 5)	Wertpunkte	Unter C 1c ermittelte Wertpunkte minus Anzahl Wertpunkte, nach C 4	§ 8 Abs. 1 Satz 3	Der unter C1c aufsummierte, biotopwertbezogene Kompensationsbedarf reduziert sich um den Wert, der durch funktionsspezifische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9

						Absatz 3 bis 5 erzielt wird. Siehe Schritt C 4
Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs	C 2	Prüfen, ob nach dem Ergebnis von A 8 ein Eingriff erheblicher Schwere vorliegt und somit funktionspezifischer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotop ermittelt werden muss.			§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2	Wenn ja, weiter zu Schritt C 3, sonst hier Abbruch Hinweis: Unterschied zu B 1: Unter C ist eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere im Hinblick auf das Schutzgut Biotop erforderlich
	C 3	Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs	Zu kompensierende Funktionsbeeinträchtigung.	verbal-argumentativ	§ 7 Abs. 2 Satz 2	
Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen	C 4	Ermittlung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und Übersetzung in Wertpunkte	Wertpunkte		§ 8 Abs. 1 Satz 3	Der nach § 7 Absatz 1 biotopwertbezogene Kompensationsbedarf reduziert sich um den Wert, der durch funktionspezifische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 bis 5 erzielt wird.

D	D - Kompensation bei mindestens erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen		Maßgabe: Die Kompensation ist erbracht, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung erfolgt, die dem Biotopwert des ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs entspricht			
	Schritte der Erfassung und Bewertung	Vorgehen Im Einzelnen	Bezug BKompV	Weiteres / weitere Erläuterung	Parameter	

Ermittlung der biotopwertbezogenen erbrachten Kompensation	D 1	Ermittlung des Biotopwerts der Aufwertung	Berechnung; [Biotopwert des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) – Biotopwert des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop)] x aufgewertete Fläche [m ²]	§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2	Ermittlung der Biotopwerte gemäß Anlage 2	Wertpunkte
	D 1a	Besondere Honorierung von Maßnahmen zur Entsiegelung	Berechnung: (Biotopwert des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) – Biotopwert des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop)) x aufgewertete Fläche [m ²] + 30 x Größe entsiegelte Fläche [m ²]	§ 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Anlage 6 Abschnitt B	Bonus von 30 Wertpunkten je m ² entsiegelter Fläche als Anreiz.	Wertpunkte
	D 1b	Besondere Honorierung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung	Die durch Wiedervernetzungsmaßnahmen erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen ist in angemessenem Umfang anzuerkennen	§ 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Anlage 6 Abschnitt c Spalte 2	z.B. Grünbrücken, Amphibiendurchlässe	Wertpunkte, gesonderte fachliche Ermittlung erforderlich
	D 1c	Besonderheiten in der Kompensation auf Flächen der Bundeswehr ³	Auf Flächen im Sinne des § 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nutzungsbedingt einen hohen Anteil hochwertiger Biotope (Wertpunktzahl 16 oder höher) aufweisen, kann eine Aufwertung zwischen drei bis sechs Wertpunkten erfolgen, maximal jedoch 24 Punkte	§ 8 Abs. 4	Die Anwendung dieser Regelung ist beschränkt auf Flächen, die aktuell der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung, dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind.	Wertpunkte

³ gemäß § 4 Satz 1 BNatSchG für Flächen anzuwenden, die aktuell ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung und Zivilschutzes dienen.

Materielle Anforderungen an Kompensation	D 2	Prüfung der Erfüllung der räumlichen Anforderungen an die Kompensation	Gleicher Naturraum	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung der der Lage der Naturräume gemäß Anlage 4	
	D 3	Prüfung der Erfüllung der zeitlichen Anforderungen an die Kompensation	Zeitlich angemessene Frist	§ 8 Abs. 1 Satz 1	Bestimmung der zeitlich angemessenen Frist	
Bilanzierung	D 4	Prüfung, ob die Summe der erfolgten Kompensationsmaßnahmen dem aus dem Eingriff entstehenden Kompensationsbedarf entspricht	Aufsummierung der für die einzelnen Biotope berechneten Wertpunkte unter Berücksichtigung der unter C und D dargelegten Besonderheiten			

Tabelle 2: Zusammenführung der Bewertungskriterien nach § 4 Abs. 3 und Anlage 3 BKompV

Schutzgut Landschaftsbild	Wertstufe nach Anlage 1, Spalte 4	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen	Beeinträchtigung	Bestandserfassung und -bewertung Schutzgut Landschaftsbild
wenn die Bedeutung der Funktionen für das Landschaftsbild	sehr gering	<u>unabhängig</u> von Stärke, Dauer oder Reichweite der Auswirkungen	keine erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	gering	gering oder mittel	keine erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	gering	hoch	erhebliche Beeinträchtigung	Erforderlich
	mittel	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	mittel	mittel oder hoch	erhebliche Beeinträchtigung	Erforderlich
	Hoch, sehr hoch oder hervorragend	<u>unabhängig</u> von Stärke, Dauer oder Reichweite der Auswirkungen	erhebliche Beeinträchtigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere	erforderlich
Schutzgut Wasser⁴	Wertstufe nach Anlage 1, Spalte 4	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen	Beeinträchtigung	Bestandserfassung und -bewertung Schutzgut Wasser
wenn die Bedeutung der Funktionen für das Schutzgut Wasser	sehr gering gering oder mittel	<u>unabhängig</u> von Stärke, Dauer oder Reichweite der Auswirkungen	keine erhebliche oder nur erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	hoch	gering oder mittel	erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich
	hoch	hoch	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere	Erforderlich
	sehr hoch	gering	erhebliche Beeinträchtigung	nicht erforderlich

⁴ als Beispiel für die Schutzgüter § 4 Abs. 3 Nr. 1 (= Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft)

	sehr hoch	mittel oder hoch	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere	Erforderlich
	hervorragend	<u>unabhängig</u> von der Stärke, Dauer oder Reichweite der Auswirkungen	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere	Erforderlich
Schutzgut Boden				
<p>Anlage 3, Nr. 2. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der in Anlage 1 aufgeführten Bodenfunktionen</p> <p>Für die Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen gilt abweichend von Nummer 1 (s. <i>Darstellung zuvor</i>) für eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer dauerhaften Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen oder sonstigen dauerhaften Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) ab einer Größe von 2.000 Quadratmetern sowie bei hat eine Prüfung zu erfolgen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist. • Für die Bewertung sind die Bedeutung der betroffenen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und die Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung maßgeblich. 				

Tabelle 3: Einordnung und Bewertung von Wäldern und der von Bäumen geprägten Gehölzen, s. BT-Drs. 19/17344, S. 165

	Wald- und Gehölzbiotyp allgemein (außer rechte Spalte)	Für Biotypen bzw. Waldbestände aus vorwiegend schnellwüchsigen Baumarten
		<ul style="list-style-type: none"> – 43.01 Birken-Moorwälder – 43.02 Bruchwälder – 43.03 Sumpfwälder – 43.04.01 Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder – 43.04.02 Weichholzauenwälder, – 43.05 Tideauenwälder (nur Weichholz-Tideauenwald)
Ausprägung (Einstufung nach BKompV)	Alter des Bestandes	Alter des Bestandes
Junge	<30 Jahre	<10 Jahre
Mittlere	30-80 Jahre	10-40 Jahre
Alte Ausprägung	>80 Jahre	>40 Jahre.